

### Kleine Anfrage mit Antwort

#### Wortlaut der Kleinen Anfrage

der Abgeordneten Christa Reichwaldt (LINKE), eingegangen am 02.02.2012

#### Ordnungsmaßnahmen gegen Schülerinnen und Schüler

Gemäß § 61 Schulgesetz kann eine Schule Ordnungsmaßnahmen gegen Schülerinnen und Schüler verhängen. Diese Ordnungsmaßnahmen beinhalten u. a. den tatsächlichen Ausschluss vom Unterricht bis zu drei Monaten oder die Verweisung von einer bzw. allen Schulen. Bis zum 31.07.2011 war auch noch die Androhung von solchen Sanktionen eine Ordnungsmaßnahme.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Ordnungsmaßnahmen nach § 61 NSchG a. F.
  - a) Wie viele Schülerinnen und Schüler wurden seit dem 01.08.2008 gemäß § 61 Abs. 3 Nr. 2 NSchG an eine andere Schule derselben Schulform überwiesen (bitte getrennt aufführen nach Schuljahren, Schulform sowie Alter, Geschlecht und Migrationshintergrund der Schülerin bzw. des Schülers)?
  - b) Wie vielen Schülerinnen und Schülern wurde seit dem 01.08.2008 der Ausschluss vom Unterricht bis zu drei Monaten gemäß § 61 Abs. 3 Nr. 3 NSchG angedroht (bitte getrennt aufführen nach Schuljahren, Schulform, Dauer des angedrohten Ausschlusses, Schulpflicht ja/nein sowie Alter, Geschlecht und Migrationshintergrund der Schülerin bzw. des Schülers)?
  - c) Wie viele Schülerinnen und Schüler wurde seit dem 01.08.2008 gemäß § 61 Abs. 3 Nr. 4 NSchG vom Unterricht ausgeschlossen (bitte getrennt aufführen nach Schuljahren, Schulform, Dauer des Ausschlusses, Schulpflicht ja/nein sowie Alter, Geschlecht und Migrationshintergrund der Schülerin bzw. des Schülers)?
  - d) Wie vielen Schülerinnen und Schülern wurde seit dem 01.08.2008 die Verweisung von allen Schulen gemäß § 61 Abs. 3 Nr. 5 NSchG angedroht (bitte getrennt aufführen nach Schuljahren, Schulform der besuchten Schule, Schulpflicht ja/nein sowie Alter, Geschlecht und Migrationshintergrund der Schülerin bzw. des Schülers)?
  - e) Wie viele Schülerinnen und Schüler wurde seit dem 01.08.2008 gemäß § 61 Abs. 3 Nr. 6 NSchG von allen Schulen verwiesen (bitte getrennt aufführen nach Schuljahren, Schulform der besuchten Schule, Schulpflicht ja/nein sowie Alter, Geschlecht und Migrationshintergrund der Schülerin bzw. des Schülers)?
2. Ordnungsmaßnahmen nach § 61 NSchG n. F.
  - a) Wie viele Schülerinnen und Schüler wurde seit dem 01.08.2011 gemäß § 61 Abs. 3 Nr. 1 oder 3 NSchG vom Unterricht ausgeschlossen (bitte getrennt aufführen nach Schulform, Dauer des Ausschlusses, Schulpflicht ja/nein sowie Alter, Geschlecht und Migrationshintergrund der Schülerin bzw. des Schülers)?
  - b) Wie viele Schülerinnen und Schüler wurde seit dem 01.08.2011 gemäß § 61 Abs. 3 Nr. 4 NSchG an eine andere Schule derselben Schulform überwiesen (bitte getrennt aufführen nach Schulform sowie Alter, Geschlecht und Migrationshintergrund der Schülerin bzw. des Schülers)?

- c) Wie viele Schülerinnen und Schüler wurde seit dem 01.08.2011 gemäß § 61 Abs. 3 Nr. 4 NSchG an eine andere Schulform überwiesen (bitte getrennt aufführen nach Schulform der besuchten Schule und der neuen Schule sowie Alter, Geschlecht und Migrationshintergrund der Schülerin bzw. des Schülers)?
  - d) Wie viele Schülerinnen und Schüler wurde seit dem 01.08.2011 gemäß § 61 Abs. 3 Nr. 5 NSchG von einer Schule verwiesen (bitte getrennt aufführen nach Schulform der besuchten Schule, Schulpflicht ja/nein sowie Alter, Geschlecht und Migrationshintergrund der Schülerin bzw. des Schülers)?
  - e) Wie viele Schülerinnen und Schüler wurde seit dem 01.08.2011 gemäß § 61 Abs. 3 Nr. 6 NSchG von allen Schulen verwiesen (bitte getrennt aufführen nach Schulform der besuchten Schule, Schulpflicht ja/nein sowie Alter, Geschlecht und Migrationshintergrund der Schülerin bzw. des Schülers)?
3. In wie vielen Fällen wurden welche schulischen Entscheidungen über eine Ordnungsmaßnahme von der Landesschulbehörde nicht genehmigt?
  4. In wie vielen Fällen wurden welche schulischen Entscheidungen über eine Ordnungsmaßnahme von der Landesschulbehörde nicht genehmigt bzw. im Widerspruchs- oder Klageverfahren für nichtig erklärt?
  5. Wie bewertet die Landesregierung den Erfolg von Ordnungsmaßnahmen im Hinblick auf eine Änderung/Verbesserung des Verhaltens der/des betroffenen Schülerin/Schülers?
  6. Falls zu einzelnen oder allen Fragen keine Daten vorliegen: Von wie vielen Fällen (Fragen 1.x, 2.x, 3, 4) hat die Landesregierung Kenntnis?

(An die Staatskanzlei übersandt am 08.02.2012 - II/72 - 1247)

### **Antwort der Landesregierung**

Niedersächsisches Kultusministerium  
- 01-01 420/5-1247 -

Hannover, den 07.03.2012

Gegenüber Schülerinnen und Schülern, die die ihnen aufgegebenen Verhaltenspflichten verletzen oder den geordneten Ablauf des Schulbetriebes beeinträchtigen, stehen der Schule mannigfache Reaktionsmöglichkeiten zur Verfügung. Auf kleine Störungen im Unterricht kann jede Lehrkraft im Rahmen ihrer eigenen pädagogischen Verantwortung gemäß § 50 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) mit geeigneten Erziehungsmitteln reagieren. Bei groben Pflichtverletzungen von Schülerinnen und Schülern sind gemäß § 61 Abs. 2 NSchG Ordnungsmaßnahmen zulässig. Diese haben den Zweck, einen ordnungsgemäßen Schulbetrieb sicherzustellen und den schulischen Bildungsauftrag nach § 2 NSchG zu gewährleisten. Bei der Verhängung von Ordnungsmaßnahmen sind durch die Schulen stets die Auswirkungen auf die weitere Lern- und Persönlichkeitsentwicklung der betroffenen Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen. Je schwerer die von den Schülerinnen und Schülern verursachten Störungen und die darauf anzuwendenden Maßnahmen ins Gewicht fallen, umso mehr treten allerdings die individuellen pädagogischen Erwägungen hinter dem Gesichtspunkt der Funktionssicherung der Schule zurück.

Die Festsetzung einer Ordnungsmaßnahme ist ein belastender Verwaltungsakt, den die Schule in Ausübung ihrer eigenen staatlichen Verantwortung erlässt. Die Schule hat in Ausübung ihres eigenen Entscheidungsermessens darüber zu befinden, ob überhaupt gegen eine Schülerin oder einen Schüler eine Ordnungsmaßnahme verhängt werden soll und - falls diese Frage bejaht wird - in Ausübung ihres eigenen weiteren Auswahlermessens darüber zu befinden, welche Ordnungsmaßnahme aus dem Katalog des § 61 Abs. 3 NSchG gegebenenfalls gegen die betroffene Schülerin oder den betroffenen Schüler verhängt werden soll. Nur bei bestimmten schwereren Ordnungsmaßnahmen ist die Zustimmung der jeweiligen Schulleitung oder bei den Maßnahmen des § 61 Abs. 3

Nrn. 4 bis 6 sogar die Genehmigung der Niedersächsischen Landesschulbehörde erforderlich. Ohne die erforderliche Zustimmung bzw. Genehmigung darf an die betroffene Schülerin oder den betroffenen Schüler sowie die Erziehungsberechtigten kein Bescheid ergehen.

Der mögliche Migrationshintergrund einer Schülerin oder eines Schülers darf für die Verhängung einer Ordnungsmaßnahme schon wegen einer sonst bestehenden Verletzung von Artikel 3 des Grundgesetzes (Gleichheitsgrundsatz) sowie §§ 1 und 2 des Allgemeinen Gleichbehandlungsverbots (Benachteiligungsverbot) keine Rolle spielen. Folglich werden entsprechende Daten bei den Schülerinnen und Schülern, gegen die eine Ordnungsmaßnahme verhängt wurde, bzw. bei deren Erziehungsberechtigten nicht erhoben und auch keine entsprechenden Statistiken geführt. Im Übrigen hat die Erhebung der Daten bei der Niedersächsischen Landesschulbehörde ergeben, dass nicht in allen Regionalabteilungen die jeweils abgefragten Daten geführt werden. Insoweit können nur die jeweils vorliegenden Daten mitgeteilt werden.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich namens der Landesregierung die Fragen im Einzelnen wie folgt:

Zu 1 a:

Überweisung an eine andere Schule derselben Schulform:

| Kriterien        | Osnabrück                        | Lüneburg                         | Hannover                       | Braunschweig                     | gesamt     |
|------------------|----------------------------------|----------------------------------|--------------------------------|----------------------------------|------------|
| <b>2008/2009</b> | 143                              | 74                               | 91                             | 117                              | <b>425</b> |
| Schuljahrgang    | 1 - 10<br>üblicherweise<br>6 - 8 | 1 - 10<br>üblicherweise<br>6 - 8 | Keine Angaben                  | 1 - 10<br>üblicherweise<br>6 - 8 |            |
| männlich         | 115                              | 66                               | Keine Angaben                  | 100                              | 281        |
| weiblich         | 28                               | 8                                |                                | 17                               | 53         |
| GS               | 4                                | 7                                | Keine Angaben                  | 3                                | 14         |
| HS               | 74                               | 39                               | Keine Angaben<br>möglich       | 52                               | 165        |
| RS               | 51                               | 25                               |                                | 45                               | 121        |
| GYM              | 7                                | 2                                |                                | 8                                | 17         |
| BBS              | 1                                | 0                                |                                | 1                                | 2          |
| FöS              | 5                                | 1                                |                                | 8                                | 14         |
| GesS             | 1                                | 0                                |                                | 0                                | 1          |
| <b>2009/2010</b> | 125                              | 74                               | 46                             | 84                               | <b>329</b> |
| Schuljahrgang    | 1 - 10<br>üblicherweise<br>6 - 8 | 3 - 10<br>üblicherweise<br>6 - 8 | 3 - 10                         | 1 - 10<br>üblicherweise<br>6 - 8 |            |
| männlich         | 104                              | 66                               | 38                             | 74                               | 282        |
| weiblich         | 21                               | 8                                | 8                              | 10                               | 47         |
| GS               | 5                                | 3                                | 1                              | 4                                | 13         |
| HS               | 59                               | 41                               | 12                             | 44                               | 156        |
| RS               | 45                               | 17                               | 15                             | 29                               | 106        |
| GYM              | 1                                | 7                                | 2                              | 2                                | 12         |
| BBS              | 0                                | 6                                | 0                              | 1                                | 7          |
| FöS              | 7                                | 0                                | 2                              | 4                                | 13         |
| GesS             | 8                                | 0                                | 14                             | 0                                | 22         |
| <b>2010/2011</b> | 146                              | 55                               | 75                             | 72                               | <b>348</b> |
| Schuljahrgang    | 1 - 10<br>üblicherweise<br>6-8   | 2 - 10<br>üblicherweise<br>6-8   | 3 - 10<br>üblicherweise<br>6-8 | 1 - 10<br>üblicherweise<br>6-8   |            |
| männlich         | 118                              | 49                               | 67                             | 66                               | 300        |
| weiblich         | 28                               | 6                                | 8                              | 6                                | 48         |
| GS               | 1                                | 2                                | 2                              | 5                                | 10         |
| HS               | 92                               | 35                               | 16                             | 28                               | 171        |
| RS               | 42                               | 16                               | 17                             | 28                               | 103        |
| GYM              | 0                                | 2                                | 5                              | 5                                | 12         |
| BBS              | 2                                | 0                                | 7                              | 1                                | 10         |

| Kriterien | Osnabrück | Lüneburg | Hannover | Braunschweig | gesamt |
|-----------|-----------|----------|----------|--------------|--------|
| FöS       | 5         | 0        | 7        | 5            | 17     |
| GesS      | 4         | 0        | 21       | 0            | 25     |

Zu 1 b:

Da es sich bei § 61 Abs. 3 Nr. 3 NSchG a. F. um eine Ordnungsmaßnahme handelte, die nicht gemäß § 61 Abs. 7 NSchG a. F. der Genehmigung der Schulbehörde bedurfte, liegen der Landesregierung Daten zu dieser Frage nicht vor. Die Frage kann im Nachhinein auch nicht mehr beantwortet werden, da die entsprechenden Unterlagen von den Schulen, die die Ordnungsmaßnahme erlassen haben, gemäß Nr. 3.1.8 des RdErl. d. MK zur „Aufbewahrung von Schriftgut in öffentlichen Schulen; Löschung personenbezogener Daten nach § 17 Abs. 2 NDSG“ vom 02.01.2012 (Nds. MBl. S. 81) 1 Jahr nach Ablauf des Schuljahres, in dem die betroffene Schülerin oder der betreffende Schüler die Schule oder - bei organisatorisch zusammengefassten Schulen - die jeweilige Schulform verlassen haben, zu löschen sind.

Zu 1 c:

Siehe Antwort zu 1 b.

Zu 1 d:

Siehe Antwort zu 1 b.

Zu 1 e:

Fehlanzeige.

Zu 2 a:

Da es sich bei § 61 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 3 NSchG n. F. um eine Ordnungsmaßnahme handelt, die nicht gemäß § 61 Abs. 7 NSchG n. F. der Genehmigung der Schulbehörde bedarf, liegen der Landesregierung Daten zu dieser Frage nicht vor. Die Beantwortung dieser Frage würde daher eine Nachfrage bei allen niedersächsischen Schulen erfordern, was gegenüber dem zu erwartenden Erkenntnisgewinn einen unverhältnismäßig hohen Aufwand bedeuten würde.

Zu 2 b:

Überweisung an eine andere Schule derselben Schulform:

| Kriterien        | Osnabrück                        | Lüneburg                          | Hannover                         | Braunschweig                     | gesamt     |
|------------------|----------------------------------|-----------------------------------|----------------------------------|----------------------------------|------------|
| <b>2011/2012</b> | 63                               | 27                                | 26                               | 22                               | <b>138</b> |
| Schuljahrgang    | 1 - 10<br>üblicherweise<br>6 - 8 | 4 - 10<br>üblicherweise<br>7 - 10 | 4 - 10<br>üblicherweise<br>6 - 8 | 3 - 10<br>üblicherweise<br>6 - 8 |            |
| männlich         | 53                               | 27                                | 21                               | 20                               | 121        |
| weiblich         | 10                               | 0                                 | 5                                | 2                                | 17         |
| GS               | 2                                | 1                                 | 1                                | 1                                | 5          |
| HS               | 34                               | 16                                | 4                                | 14                               | 68         |
| RS               | 4                                | 8                                 | 8                                | 6                                | 26         |
| OBS              | 15                               | 1                                 | 2                                | 0                                | 18         |
| GYM              | 1                                | 1                                 | 0                                | 0                                | 2          |
| BBS              | 1                                | 0                                 | 0                                | 0                                | 1          |
| FöS              | 3                                | 0                                 | 0                                | 1                                | 4          |
| GesS             | 3                                | 0                                 | 11                               | 0                                | 14         |

Zu 2 c:

Überweisung an eine andere Schule einer anderen Schulform:

| Kriterien          | Osnabrück  | Lüneburg                          | Hannover | Braunschweig | gesamt                           |
|--------------------|------------|-----------------------------------|----------|--------------|----------------------------------|
| <b>2011/2012</b>   | 7          | 20                                | 4        | 5            | <b>36</b>                        |
| Schuljahr-<br>gang | 5 - 10     | 4 - 10<br>üblicherweise<br>7 - 10 | 6-8      | 6-8          | 1 - 10<br>üblicherweise<br>6 - 8 |
| männlich           | 7          | 20                                | 3        | 5            | 36                               |
| weiblich           | 0          | 0                                 | 1        | 0            |                                  |
| GS                 |            | Keine<br>Angaben                  |          | 0            | 16                               |
| HS                 | 1-OBS      |                                   |          | 1-OBS        |                                  |
| RS                 | 1-OBS      |                                   | 1-OBS    | 0            |                                  |
| OBS                | 5: 4HS-1RS |                                   | 2-HS-RS  | 3-HS         |                                  |
| GYM                |            |                                   | 0        | 0            |                                  |
| IGS/KGS            |            |                                   | 1-HRS    | 1-HS         |                                  |
| BBS                |            |                                   | 0        |              |                                  |
| FöS                |            |                                   | 0        |              |                                  |

Zu 2 d:

Verweis von einer Schule:

2 (Hannover): 1x Abendgymnasium, 1x BBS, beide männlich.

Zu 2 e:

Fehlanzeige.

Zu 3:

Nicht genehmigte Ordnungsmaßnahmen:

| Kriterien     | Osnabrück    | Lüneburg | Hannover | Braunschweig | gesamt |
|---------------|--------------|----------|----------|--------------|--------|
| 2008 bis 2011 | 0 (Beratung) | 18       | 26       | 30           | 74     |

Zu 4:

In Widerspruchs- oder Klageverfahren werden Ordnungsmaßnahmen allenfalls als rechtswidrig aufgehoben, jedoch nicht für nichtig erklärt. Die nachfolgenden Zahlen beziehen sich daher auf die Aufhebung von Ordnungsmaßnahmen.

| Kriterien     | Osnabrück | Lüneburg | Hannover | Braunschweig  | gesamt |
|---------------|-----------|----------|----------|---------------|--------|
| 2008 bis 2011 | 2         | 4        | 21       | Keine Angaben | 27     |

Zu 5:

Ordnungsmaßnahmen unterliegen dem Opportunitätsprinzip: Sie können, müssen aber nicht getroffen werden. Ob und wie eine Schule auf eine Störung reagiert, ist im Wesentlichen eine Frage der Zweckdienlichkeit. Die Landesregierung hat hohes Vertrauen darauf, dass diese Frage von den Schulen in Ausübung ihrer pädagogischen Kompetenz richtig eingeschätzt wird.

Zu 6:

Bei den Fragen, zu denen der Landesregierung keine Daten vorliegen, hat sie auch keine Kenntnis von den Fällen.

In Vertretung

Dr. Stefan Porwol

(Ausgegeben am 13.03.2012)